

Antrag 1 auf Satzungsänderung des §14 Absatz 6 vorgetragen durch die Vorstandschaft:

Streichung des Satzes 3 des Paragraphen 14 Absatz 6 und somit Wegfall der vorgeschriebenen geheimen Wahl aller Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder haben weiterhin mit einer ein Drittel Mehrheit die Möglichkeit, einen geheimen Wahlgang abzustimmen.

Aktuelle Fassung des §14 Absatz 6:

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung.

Zur Abstimmung stehende Neufassung des §14 Absatz 6:

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Antrag 2 auf Satzungsänderung des §14 Absatz 4, eingegangen per Mail am 28.03.2025:

*Sehr geehrter Herr Kirmaier,*

*ich möchte einen Antrag auf Satzungsänderung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.*

*Paragraph 14, Absatz 4, Satz 6 lautet:*

*„Das Vereinslogo darf keine Bestandteile enthalten, die einen Vogel oder Teile dessen darstellen.“*

*Mein Antrag ist, dass dieser Satz ersatzlos gestrichen wird. Die Mitglieder des FCMS sollten in meinen Augen frei in der Auswahl ihres Wappens sein.*

*Gerne würde ich bei der Mitgliederversammlung ein paar Worte sagen, wenn mein Antrag behandelt wird.*

*Herzlichen Dank und mit der Bitte um eine kurze Bestätigung.*

*Johannes Piller*

#### Aktuelle Fassung des §14 Absatz 4:

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinsnamens kann nur erfolgen, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies einstimmig beschließen. Das Vereinslogo darf keine Bestandteile enthalten, die einen Vogel oder Teile dessen darstellen. Eine Änderung des § 14 Abs. 4 Satz 4 und 5 darf nur erfolgen, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies einstimmig beschließen.

#### Zur Abstimmung stehende Neufassung des §14 Absatz 4:

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinsnamens kann nur erfolgen, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies einstimmig beschließen. Eine Änderung des § 14 Abs. 4 Satz 4 und 5 darf nur erfolgen, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies einstimmig beschließen.